



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_1268-2012

Datum des Entscheids: 27. Februar 2015

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): Haltebewilligung für einen Hund (Rassentypenliste II)
Leinen- und Maulkorbpflicht
Wesensprüfung

verwendete Erlasse: Art. 77 ff. Tierschutzverordnung
§ 8 ff. Hundegesetz
§§ 9 ff. Hundegesetz
§ 5 Hundeverordnung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raums beeinträchtigen und die Umwelt nicht gefährden. Ergibt sich aufgrund von Vorfällen (z.B. Raufereien, Bisse) ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, kann die Behörde zum Schutz der Öffentlichkeit gegenüber der Halterin oder dem Halter (zusätzliche) Massnahmen wie Leinenpflicht, Maulkorbpflicht bei Führung durch Drittpersonen oder das Verbot des Führens durch Drittpersonen anordnen, und zwar unabhängig davon, ob solche Drittpersonen infolge eines Beissvorfalls strafrechtlich verfolgt worden sind oder nicht. Das Verwaltungsverfahren und das Strafverfahren haben ihre Grundlage zwar je in der Hundegesetzgebung, verfolgen jedoch unter verschiedenen Blickwinkeln unterschiedliche Zwecke (prospektive Festlegung von Massnahmen aus Sicherheitsgründen / retrospektive Ahndung des fehlbaren Verhaltens des Tierführers).

Anwendungsfall eines American Staffordshire Terriers, der sich, geführt durch eine Drittperson (Bekannter der Halterin als Inhaberin einer Haltebewilligung), in eine Rauferei mit einem anderen Hund verwickelte und ein diesen Hund führendes Mädchen in den Oberschenkel biss.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

X. [Rekurrentin] ist Halterin des Hundes U., eines American Staffordshire Terriers (geboren am 6. Juli 2008, männlich). Das Veterinäramt (VETA [Rekursgegner]) ordnete eine praktische Beurteilung des Hundes (Wesenstest) an, der keine Hinweise auf ein gestört oder inadäquat aggressives Verhalten von U. ergab. Hingegen wurde festgestellt, dass der Hund wegen wiederholt mangelhaftem Appell in verschiedenen Testsituationen nicht immer abrufbar und somit nicht genügend kontrolliert werden konnte. Am 10. Dezember 2009 verfügte der Rekursgegner aufgrund der Wesensbeurteilung des Hundes U. eine Befreiung



von der Maulkorb-, nicht aber von der Leinenpflicht. Aufgrund der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Bewilligungspflicht für Hunde der Rassetypenliste II stellte der Rekursgegner am 26. Oktober 2010 eine entsprechende Haltebewilligung mit der Auflage Leinenpflicht aus.

Gemäss Rapport der Gemeindepolizei A. vom 5. Juli 2012 ereignete sich am 9. Mai 2012 ein Vorfall mit dem Hund U. Dabei führte Yodok [Pseudonym], ein Bekannter der Hundehalterin, den angeleinten Hund U. auf einem Spaziergang in A. aus. Dabei kamen ihm zwei Mädchen entgegen: Eines der Mädchen (H.) führte den auf ihre Mutter als Halterin eingetragenen Hund T. (Beagle/Niederlaufmischling) an der Leine. Die Hunde gingen aufeinander zu, dabei kam es zu einer Rauferei. U. soll zunächst T. attackiert und dann H. in den Oberschenkel gebissen haben. Während des ganzen Vorfalls telefonierte Yodok mit seinem Mobiltelefon. Dem Rapport beigelegt ist ein «Foto Hundebiss [H.], 09.05.2012, Oberschenkel».

Nach weiteren Abklärungen stellte der Rekursgegner der Rekurrentin im August 2012 für den Hund U. betreffend Yodok ein Führverbot und bei Führung durch Drittpersonen generell eine zusätzliche Maulkorbpflicht in Aussicht. Innert erstreckter Frist ersuchte die Rekurrentin vor Erlass weiterer Massnahmen um Durchführung eines neuen Wesenstestes. Der Rekursgegner erliess in der Folge am 12. November 2012 eine Verfügung, in der es für den Hund U. zur bereits geltenden Leinenpflicht die Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum bei Führung durch Drittpersonen anordnete (Dispositiv I). Zudem untersagte es der Rekurrentin per sofort, den Hund U. Yodok zur Beaufsichtigung abzugeben (Dispositiv II).

Gegen diese Verfügung wurde Rekurs an die Gesundheitsdirektion erhoben. [...] Das Strafverfahren vor dem Statthalter gegen Yodok wurde eingestellt.

Erwägungen:

1.–3. [...]

- 4.a) Hunde können schwere oder sogar sehr schwere Unfälle verursachen und haben solche auch schon verursacht, wobei andere Hunde wie auch Menschen betroffen waren. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse daran, dass die von (potenziell) gefährlichen Hunden ausgehenden Risiken für Menschen und Tiere vermieden werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2012.00317 vom 4. Oktober 2012, E. 4.1, mit Hinweis auf BGE 133 I 172 E. 3 sowie BGE 133 I 249 E. 4.2). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Hundebiss, unabhängig von dessen Schwere, für das Opfer häufig ein traumatisches Erlebnis darstellt. Dies insbesondere, wenn der Hund ohne Vorwarnung bzw. ohne vorherige Provokation zubeisst. Kein Beissvorfall darf somit bagatellisiert werden; vielmehr gilt es, jeden weiteren Beissvorfall durch adäquate Massnahmen möglichst zu vermeiden. Dem gegenüber steht das private Interesse von Haltern oder potenziellen Käufern von Hunden an der Haltung eines Hundes. Bei Hunden der Rassetypenliste II ist dem Interesse der öffentlichen Sicherheit von Vornherein grosses Gewicht beizumessen.
- b) Beim Hund U. handelt es sich um einen American Staffordshire Terrier. Er hat laut Angaben der Rekurrentin ein beträchtliches Gewicht von mehr als 30 kg. Der American Staffordshire Terrier ist ein muskulöser und beweglich wirkender Hund, der für seine Grösse den Eindruck von grosser Stärke vermittelt. Er zeigt grosses Interesse

an allem, was in seiner Nähe vor sich geht (vgl. FCI-Standard Nr. 286 der Federation Cynologique Internationale [AISBL] vom 9. Januar 1998).

Als American Staffordshire Terrier gehört der Hund U. zu den Hunden gemäss Rassetypenliste II (§ 5 Abs. 1 lit. a der Hundeverordnung vom 25. November 2009 [HuV]). Solche Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial dürfen seit dem Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes (vom 14. April 2014 [HuG]) am 1. Januar 2010 im Kanton Zürich nicht mehr gehalten werden (§ 8 Abs. 1 HuG). Einzig Halter, die vor dem 1. Januar 2010 einen Hund der Rassetypenliste II gehalten haben, ist es im Sinne einer Übergangsregelung erlaubt, ihren Hund mit entsprechender Bewilligung des Rekursgegners weiterhin zu halten. Dies bedeutet per se schon, dass Halter von solch potenziell gefährlichen Hunden oder Drittpersonen besondere Vorsicht bei der Beaufsichtigung des Hundes im öffentlichen Raum walten lassen müssen.

- 5.a) Der Rekursgegner stützte sich in der angefochtenen Verfügung namentlich auf die bestehende Haltebewilligung mit Auflagen vom 26. Oktober 2010, den Polizeirapport vom 5. Juli 2012 zum Vorfall vom 9. Mai 2012 sowie auf die Stellungnahme der Rekurrentin vom 21. September 2012. In sachverhaltsmässiger Hinsicht stellte er im Wesentlichen auf die polizeilichen Ermittlungen ab, begründete indessen auf entsprechende Vorbringen der Rekurrentin hin, weshalb er den Sachverhalt als erstellt und namentlich auch die Aussagen der Mädchen als glaubwürdig und die fotografische Abbildung als beweisgeeignet beurteilte. Die Rekurrentin rügt die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid und ortet einige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den polizeilichen Angaben, namentlich bezüglich der Aussagen der Mädchen und des Fotos. Der Rekursgegner hält nach Abwarten des rechtskräftigen Ausgangs des fraglichen Strafverfahrens an seiner Beurteilung fest.
- b) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil in gleicher Sache nur dann abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheide zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt, oder wenn die Beweiswürdigung durch den Strafrichter den feststehenden Tatsachen klar widerspricht, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem dann auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren ergangen ist. Sie ist aber unter bestimmten Voraussetzungen auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren gefällt wurde, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeirapport beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschuldigte wusste oder angesichts der Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte voraussehen musste, dass gegen ihn ein Administrativverfahren eröffnet würde, und er es trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens die ihm garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Unter diesen Umständen darf der Betroffene nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen, sondern ist nach Treu und Glauben verpflichtet, dies bereits im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens zu tun, sowie allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGE 123 II 97 Erw. 3c/aa).



- c) Vorliegend ist das Strafverfahren gegen Yodok mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossen worden. Die Tatsache, dass das Verfahren mit einer Einstellung beendet wurde, ändert an der Anwendbarkeit der vorgenannten Praxis grundsätzlich nichts (siehe beispielsweise Urteile des Bundesgerichts 1C_441/2012 vom 4. März 2013 und 1C_413/2009 vom 22. Januar 2010, sowie Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2013.00122 vom 27. Juni 2013). Zu beachten ist insbesondere, dass gemäss § 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; StPO) unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Strafrecht des Kantons anwendbar sind. Gemäss Art. 357 Abs. 2 und 3 StPO in Verbindung mit Art. 320 Abs. 4 StPO kommt eine rechtskräftige Einstellungsverfügung einer Übertretungsstrafbehörde einem freisprechenden Endentscheid gleich und erwächst in materielle Rechtskraft, wobei diese angesichts der gemäss Art. 323 StPO möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens beschränkt ist (vgl. LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Kommentar, Art. 320 N 11).

Es ist fraglich, ob die vorgenannte Praxis betreffend Bindung an die tatsächlichen Feststellungen in einem Strafurteil in gleicher Sache bei mangelnder Parteidentität im Straf- und Verwaltungsverfahren unbesehen übernommen werden muss. Vorliegend wurde das Strafverfahren gegen Yodok geführt, während im vorliegenden Verfahren gestützt auf das Verhalten von Yodok als Hundeführer verwaltungsrechtliche Massnahmen gegen die Rekurrentin als Hundehalterin geprüft werden. Die Frage kann allerdings offengelassen werden, zumal – wie nachfolgend ausgeführt wird – eine Bindung der Gesundheitsdirektion an die tatsächlichen Feststellungen in der Einstellungsverfügung verneint werden kann.

- d) Die Einstellungsverfügung des Statthalteramts [...] ist nicht bloss gestützt auf die Akten ergangen: Nachdem Yodok gegen den am 22. Oktober 2012 ergangenen Strafbefehl des Statthalteramts [...], mit dem er der mangelnden Beaufsichtigung des Hundes schuldig gesprochen worden war, Einsprache erhoben hatte, wurde er im Dezember 2012 vom Statthalter einvernommen, wobei er bestritt, dass der Hund U. H. gebissen habe. In der Folge holte das Statthalteramt beim damaligen Bezirksarzt ein Gutachten zur Ursache der fotografisch festgehaltenen Verletzungen am Oberschenkel des ca. 10-jährigen Mädchens (bzw. H.) ein. Dieses Gutachten ging im Januar 2013 beim Statthalteramt ein. Der Gutachter, dem lediglich die Fotografie zugestellt worden war, ohne jegliche Hinweise auf die Bekleidung des Mädchens im Zeitpunkt der Verletzung oder auf eine mögliche Verletzungsursache, führte zusammengefasst aus, dass die Ursache des auf dem Foto ersichtlichen Blutergusses wahrscheinlich ein sogenanntes stumpfes Trauma sei, das heisst ein Aufprall eines stumpfen Gegenstandes auf den Oberschenkel des Mädchens, wobei aufgrund des Verletzungsmusters auch ein spitzer Gegenstand auf die Haut aufgetroffen sein könnte. Es sei unklar, ob ein einziger «Anprall» den ganzen Bluterguss ausgelöst habe, wobei es wahrscheinlicher sei, dass zwei «Anpralle» mit dem gleichen «Instrument» die Ursache sei. Der Bezirksarzt wies schliesslich darauf hin, dass es einfacher wäre, aufgrund der Aussagen des Mädchens oder dessen Eltern nach einer Erklärung für den Befund zu suchen; eventualiter könne das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich weiter helfen, das über grössere Erfahrung – gemeint ist wohl die Erfahrung bei der Beurteilung von Verletzungsmustern und deren Ursachen – verfüge. Gestützt auf die Aussagen von Yodok und das Gutachten des Bezirksarz-



tes wurde das Verfahren eingestellt, da sich nicht belegen lasse, dass die Verletzung von H. von einem Hundebiss stamme. Damit lasse sich auch der Nachweis der ungenügenden Beaufsichtigung des Hundes nicht erbringen. Trotz der Hinweise des Gutachters wurde auf eine Ergänzung des Gutachtens, insbesondere mit der Frage, ob das Verletzungsmuster mit einem Hundebiss erklärbar sei, aber auch auf weitere Einvernahmen (Einvernahme der beiden beim Vorfall anwesenden Mädchen, ev. auch von der Mutter und Anzeigerstatterin und der Polizistin, welche die Mädchen befragt hatte) und das Einholen weiterer Beweismittel (z.B. Sicherstellung der gemäss Angaben der Mutter von H. durch den Hundebiss beschädigten Hose) ohne weitere Begründung verzichtet.

- e) Der Rekursgegner hat aufforderungsgemäss bei seiner neuerlichen Beurteilung des Falles nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides im Strafverfahren gestützt auf die beigezogenen Verfahrensakten des Statthalteramtes Bezirk Affoltern eine erneute Prüfung der Sachlage vorgenommen und – sinngemäss in Ergänzung zum Gutachten des Bezirksarztes – festgehalten, dass das bei H. vorliegende Verletzungsmuster aufgrund seiner Erfahrung im Zusammenhang mit der Abklärung von Bissvorfällen mit Hunden typisch für einen Hundebiss sei; für ihn bestehe kein Zweifel, dass es sich bei den vom Gutachter beschriebenen zwei «Instrumenten» um Ober- und Unterkiefer und beim spitzen Gegenstand um einen Fangzahn eines Hundes gehandelt habe.

Der Rekursgegner ist die zur Entgegennahme von Hundebissmeldungen zuständige Amtsstelle im Kanton Zürich. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, verfügen sowohl über ausgezeichnete Kenntnisse über Aussehen, Wesen und Körperbau von Hunden als auch über eine umfangreiche Erfahrung mit Hundebissverletzungsmustern, wobei anzumerken ist, dass Meldungen von Hundebissverletzungen oftmals fotografisch dokumentiert werden. Aufgrund dieser beim Rekursgegner vorliegenden Sachkenntnis kann und darf die Gesundheitsdirektion die genannten Ausführungen im Sinne eines ergänzenden Beweismittels berücksichtigen.

- f) Bei dieser Sachlage kann somit – ungeachtet der Frage der mangelnden Parteiidentität – nicht von einer Bindung der Gesundheitsdirektion an die tatsächlichen Feststellungen in der Einstellungsverfügung ausgegangen werden: Einerseits wurde im Strafverfahren das Vorliegen einer Hundebissverletzung nicht abschliessend und mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln abgeklärt, und die Gesundheitsdirektion verfügt mit den sachkundigen Ausführungen des Rekursgegners über das Verletzungsmuster über ein zusätzliches Beweismittel, das sie berücksichtigen darf. Andererseits wurde bei der Beurteilung des Vorwurfs der mangelnden Beaufsichtigung des Hundes durch das Statthalteramt allein darauf abgestellt, ob der Hund U. das Mädchen H. gebissen habe oder nicht. Ob das Verhalten von Yodok, der einen Hund der Rassetypenliste II ausführte und sich einem 10-jährigen Mädchen gegenüber sah, das einen kleineren Hund an der Leine ausführte, auch unabhängig von einem Bissvorfall den gesetzlichen Anforderungen entsprach, wurde nicht weiter geprüft. So wurde der gesamte Ablauf, wie es zur Rauferei zwischen den Hunden kam sowie das Verhalten von Yodok vor, während und nach der Rauferei weder weiter abgeklärt noch gewürdigt, obwohl dazu unterschiedliche Aussagen vorlagen. Im Folgenden ist somit unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens gemäss dem im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz und gemäss den Regeln der



freien Beweiswürdigung zu prüfen, von welchem Sachverhalt auszugehen ist und wie dieser Sachverhalt im Hinblick auf allfällige Massnahmen der Hundegesetzgebung rechtlich zu würdigen ist.

- 6.a) Im Polizeirapport wurde der Hergang des Vorfalles so festgehalten: «[H.] spazierte am 9. Mai 2012 um ca. 14 Uhr, gemeinsam mit einer Schulkollegin und ihrem Hund, T., an der [**gasse] bergauf. Sie führte ihren Hund an der Leine. [Yodok] kam ihnen mit seinem Hund entgegen und war mit Telefonieren beschäftigt. Kurz bevor sie sich kreuzten, rief er [H.] zu, dass sie ihren Hund gut festhalten soll. Dabei stoppte er seinen eigenen Hund mit der Auszugsleine, liess sie jedoch gleich wieder los, sodass der Hund von [Yodok] auf die beiden Mädchen (...) und [T.] biss. Dann hielt der Hund von [Yodok] inne, schaute kurz weg, nahm dann einen weiteren Satz und biss [H.] in den Oberschenkel. [H.] begann darauf zu weinen, doch [Yodok] entfernte sich und telefonierte weiter, als ob nichts gewesen wäre.»

Das dem Rapport beigelegte Foto zeigt den Oberschenkel eines Kindes mit zurückgeschobener Kleidung. In der Mitte bzw. Richtung Innenseite des Oberschenkels ist eine Verletzung mit einer Ausdehnung von mehreren Zentimetern ersichtlich, wobei es sich um zwei etwa kreisförmige, unterschiedlich stark eingefärbte Hämatome handelt, die sich leicht überschneiden. In der Mitte des in Richtung Innenseite des Oberschenkels liegenden Herdes, der dunkler eingefärbt ist, sticht ein einzelner, dunkler Punkt hervor.

Dem Rapport ist weiter zu entnehmen, dass die Mutter des Mädchens sich bereits am 10. Mai 2012 bei der Polizei gemeldet und den Vorfall geschildert, vorerst aber auf eine Anzeige verzichtet hatte. Sie habe sich erst zur Anzeige entschieden, nachdem sie rund eine Woche später Yodok angetroffen und auf den Vorfall angesprochen habe, er aber nichts bemerkt haben wollte. Die Anzeige erfolgte schliesslich am 1. Juni 2012.

- b) Das damals 10-jährige Mädchen H. schilderte in der polizeilichen Befragung vom 13. Juni 2012 den Hergang so, der andere Mann habe beim Entgegenkommen seinen Hund an der Auszugsleine geführt und ihr laut zugerufen, dass sie ihren Hund gut festhalten solle. Sein Hund sei dann auf ihren Hund zugerannt, habe ihn in den Hals gebissen und sich dann so halb weggedreht. Dann habe der Hund sie aber gleich angesprungen und in den Oberschenkel gebissen. Ihre Freundin habe dann etwas zum Mann gesagt, wobei sie nicht mehr genau wisse, was es gewesen sei, dieser habe aber nicht reagiert. Das andere, damals 11-jährige Mädchen äusserte sich in der polizeilichen Befragung vom 18. Juni 2012 so, der Mann, der ihnen mit dem grossen, braunen Hund entgegengekommen sei, habe telefonierte, ihnen aber plötzlich zugerufen, ihren Hund gut festzuhalten. Er habe seinen Hund an einer Leine gehalten, ihn aber schon fast losgelassen, sodass er auf den Hund von H. habe zugehen können. Sein Hund habe T. gebissen, sich kurz abgewandt, dann H. angesprungen und sie in den Oberschenkel gebissen. Der Mann habe seinen Hund zurückgerissen und zu H. gesagt, sie müsse ihren Hund halt besser festhalten. Erst als der Mann sich umgedreht und davon gegangen sei, habe H. zu weinen begonnen.
- c) Yodok sagte am 12. Juni 2012 gegenüber der Polizei aus, er sei, als ihm die zwei Mädchen mit ihrem Hund entgegengekommen seien, am Telefon gewesen, habe seinen Hund aber an der kurzen Leine geführt. Bei der Begegnung habe er die bei-



den Hunde sich beschnuppern lassen. Sie hätten dann angefangen zu raufen, worauf er seinen Hund zurückgezogen habe. Dass sein Hund das eine Mädchen gebissen habe, habe er nicht bemerkt. Er habe die Mädchen noch angeschaut und auf eine Reaktion gewartet, die aber ausgeblieben sei. Die Mutter des Mädchens habe ihn später angetroffen und erzählt, dass ihre Tochter gebissen worden sei. Er habe das nicht gemerkt, da sie weder geweint noch etwas ihm gegenüber gesagt habe. Vielleicht habe sein Hund das Mädchen erwischt, als die Hunde miteinander gezankt hätten.

- d) In der Einvernahme durch den Statthalter sprach Yodok davon, dass ihm beim fraglichen Spaziergang drei oder vier Kinder entgegengekommen seien, und brachte ergänzend vor, der Hund sei während des Vorfalles etwa einen Meter von ihm entfernt gewesen. Er habe ihn jederzeit unter Kontrolle gehabt und hätte ihn aus seiner Sicht gar nicht besser beaufsichtigen können. Er habe die Leine gespannt gehalten, damit die Hunde sich hätten beschnuppern können. Er bestätigte auch, zu H. gesagt zu haben, dass sie ihren Hund gut festhalten solle, und zwar deshalb, weil er gewollt habe, dass sich die Hunde zwar nähern konnten, die beiden Leinen aber gespannt blieben, so dass sie die Hunde bei einem Problem sofort wegziehen könnten. Die Hunde hätten sich sofort aggressiv gezeigt, worauf er seinen Hund sofort zurückgezogen habe, so dass die Hunde nur kurz hätten aufeinander losgehen können. Wegen seiner schnellen Reaktion auf Grund der gespannten Leine sei auch nichts passiert. Die Hunde hätten sich nicht gebissen; bislang habe er nämlich keine Wunde gesehen und glaube das nicht. Er habe die ganze Situation beobachten und problemlos neben dem Telefonieren seinen Hund kontrollieren können. Dass sein Hund anschliessend H. angesprungen habe, treffe klar nicht zu. Die Kinder hätten anschliessend keinen Mucks gemacht, nichts gesagt und seien normal weitergegangen. Er sei sich keiner Schuld bewusst. Für ihn sei es unmöglich, dass der Hund das Kind gebissen habe. Er habe nicht wie von der Freundin von H. vorgebracht gesagt, dass H. ihren Hund halt besser festhalten müsse; er würde so etwas auch sicher nie zu einem Kind sagen, wenn sein Hund es gebissen hätte. Er habe die Situation damals nicht als gefährlich eingestuft.

Zum fraglichen Foto mit der Verletzung von H. äusserte sich Yodok dahingehend, dies sehe für ihn nicht nach den Folgen eines Hundebisses aus, sondern eher danach, als hätte sich das Mädchen irgendwo angeschlagen. Aber selbst wenn es von einem Hundebiss stammen würde, hiesse dies ja noch nicht, dass es von seinem Hund stamme. Die Mutter von H. habe ihm keine Beweise für den Hundebiss zeigen wollen. Der Vorwurf, dass sich der Vorfall so zugetragen habe, treffe sicher nicht zu. Im Weiteren führte er aus, die Mutter des Mädchens habe ihn angerufen und erklärt, dass die Hose des Mädchens beschädigt sei.

- 7.a) Damit ergibt sich folgendes Bild: Unbestrittenermassen sind sich Yodok und die beiden Mädchen mit ihren je angeleinten Hunden am 9. Mai 2012 auf einem Spaziergang begegnet, wobei es Yodok zuliess, dass die beiden Hunde sich beschnuppern konnten. Dabei kam es zu einer Rauferei, was Yodok bei beiden Äusserungen so eingestand und worauf auch die Rekurrentin hinweist. Was den weiteren Verlauf des Vorfalls betrifft, stimmen die Aussagen der Mädchen gegenüber der Polizei, auch wenn zwischen ihnen mehrere Tage liegen, in den Details im Wesentlichen überein. Die Schilderungen wirken je plausibel, und es gibt keine Auffällig- oder Unstimmigkeiten, die auf eine bewusste Konstruiertheit und Absprache der Aussagen der bei-



den 10- bzw. 11-jährigen Mädchen schliessen lassen würden. Zu Recht weist der Rekursgegner auch darauf hin, dass zwischen den beiden Mädchen und Yodok keine persönliche Beziehung besteht und deshalb eine Veranlassung, ihm fälschlicherweise eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht bezüglich des Hundes U. anzulasten, nicht ersichtlich ist. Die Aussagen der Mädchen erscheinen somit als glaubhaft. Den Aussagen ist zudem übereinstimmend zu entnehmen, dass die Mädchen aufgrund des Vorfalles und des Auftretens von Yodok sehr verschüchtert waren und sich ihm gegenüber nicht weiter äusserten.

Die Rekurrentin übersieht in diesem Zusammenhang, dass im Verwaltungsverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 7 Abs. 4 VRG) anlässlich einer polizeilichen Befragung erfolgte Aussagen mitberücksichtigt werden dürfen, zumal das Verwaltungsverfahren keine Zeugenbefragungen vorsieht, insbesondere mit einer Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage gemäss Art. 307 StGB (KASPAR PLÜSS, a.a.O., § 7 N. 50, 56); die Fragen der Verwertbarkeit der Aussagen der Mädchen in strafprozessualer Hinsicht sowie deren altersbedingte Einvernahmefähigkeit nur als Auskunftspersonen, nicht aber als Zeuginnen, aber auch die Bedeutung der Wahrheitsobliegenheit bei Einvernahmen als Auskunftspersonen in Strafverfahren (dazu Art. 163, 178, 180 und 181 StPO) sind damit vorliegend nicht von massgeblicher Bedeutung. Es scheint nun also plausibel, dass U. beim Raufen mit dem anderen Hund H., wenn auch nur kurz, angesprungen und sie mittels eines Bisses in den Oberschenkel attackiert hat. Yodok gestand bei der polizeilichen Befragung ja selbst auch ein, dass U. das Mädchen möglicherweise «erwischt» habe, als die Hunde miteinander gezankt hätten. Dass er tatsächlich einen Beissvorfall nicht gänzlich ausschloss, zeigt sich auch anhand seiner späteren Angaben in der Einvernahme durch den Statthalter, der Mutter des betroffenen Mädchen seine Personalien angegeben und erklärt zu haben, für allfällige Schäden aufzukommen, sollte er tatsächlich für einen Beissvorfall verantwortlich sein. Zu vergegenwärtigen ist auch, dass ein American Staffordshire Terrier mit einer Schulterhöhe von ungefähr 46 bis 48 cm (siehe FCI Standard Nr. 286) an einem Mädchen, das im Alter von 10 Jahren eine durchschnittliche Grösse von etwas weniger als 1.40 m erreicht (siehe Wachstumskurven, Empfehlungen von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, Kinderspital Zürich) nicht erkennbar hochspringen muss, um dieses am Oberschenkel zumindest zu berühren. Entgegen anderslautender Vorbringen der Rekurrentin ist es sogar möglich, dass Yodok die kurzfristige Attacke gegen das Mädchen gar nicht wahrgenommen hat, da er einerseits durch ein Telefongespräch abgelenkt war und andererseits versuchte, die Hunde zu trennen. Die Rekurrentin bestreitet letztlich auch nicht, dass es eine Rauferei gab. Dass das betroffene Mädchen nach der Attacke nicht reagiert oder etwa auch geweint haben soll, vermag daran nichts zu ändern. Es erscheint denn auch völlig nachvollziehbar, dass ein zehnjähriges Mädchen im ersten Schock oder auch nur schon aus Zurückhaltung gegenüber einer erwachsenen Person in diesem Moment keine Reaktion zeigt. Dies wird zudem vom zweiten Mädchen, das bei Vorfall zugegen war, so bestätigt.

- b) Bezüglich der Verletzung äusserte sich die Mutter des betroffenen Mädchens gegenüber der Polizei so, dass keine offene Wunde, wohl aber eine Schürfung entstanden sei. Dies wird durch die bei den Akten liegende, wohl im häuslichen Umfeld erstellte Fotografie der Bissverletzung insgesamt belegt, wobei nicht von einer Schürfung, sondern von Hämatomen zu sprechen ist. Eine solche, insgesamt eher leichte Verletzung deckt sich mit der Einschätzung, dass U. das Mädchen nur kurz angesprun-



gen und einmalig leicht in den Oberschenkel gebissen hat, wobei anzumerken ist, dass der Biss wohl auch durch eine offenbar vom Mädchen getragene Hose abgemildert wurde. Bei den Läsionen handelte es sich – wie bereits ausgeführt – um Hämatome bzw. Blutergüsse. Dass die Mutter des Kindes die Verletzungen fälschlicherweise als Schürfung bezeichnete, ist somit nicht entscheidend und schmälert entgegen anderslautenden Vorbringen nicht die Beweiskraft des Fotos bzw. auch die Aussagekraft ihrer Angaben.

- c) Die Rekurrentin macht im Übrigen im Zusammenhang mit der Fotografie einerseits fehlende Datumsangaben des Bildes geltend und leitet daraus die Möglichkeit ab, es stamme von einer anderen Verletzung. Im weiteren bestreitet sie die Beweisqualität des Bildes in dem Sinne, es sei mangels Ganzkörperaufnahme nicht klar, ob das fotografierte Körperteil von H. oder von einem anderen Kind stamme; auch die Anatomie des fotografierten Körperteils liesse sich kaum einen Oberschenkel zuordnen. Der entsprechende Fotografiebogen trägt die Überschrift «Hundebiss [H.] vom 09.05.2012. Oberschenkel». Wohl ist, wie die Rekurrentin dazu richtig festhält, keine genaue Zeitangabe auf oder zusätzlich neben der Aufnahme vermerkt, gleichwohl ordnet die Überschrift die Abbildung klar dem betroffenen Mädchen nach dem Vorfall zu und ist auch so im Polizeirapport selbst so vermerkt. Dass die dokumentierte Verletzung von einem anderen Vorfall stammt, mutet sehr unglaubwürdig an. Überzeugend hält der Rekursgegner dazu fest, es sei kein Grund erkennbar, warum das Mädchen oder deren Mutter eine andere Bissverletzung dem Hund U. zuordnen sollte und Yodok damit fälschlich beschuldigen sollte. Desgleichen ist auf Grund der ersichtlichen Anatomie bei genauerem Hinschauen klar ein Oberschenkel zu erkennen. Auch in der Einstellungsverfügung des Statthalteramtes vom 15. Juli 2014 wurden keine Zweifel an der Abbildung in dieser Hinsicht vermerkt. Die entsprechenden Vorbringen der ungenügenden Kennzeichnung und damit einhergehend der mangelnden Zuordnungsmöglichkeit sind deshalb als Schutzbehauptungen zu werten.
- d) Wie sich noch zeigen wird, ist das Mass der Verletzung vorliegend nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Im Vordergrund steht in diesem Verfahren vielmehr, dass überhaupt eine Rauferei zwischen den Hunden mit einer zusätzlichen Attacke gegen das 10-jährige Mädchen erfolgen konnte. Wie bereits ausgeführt ist massgeblich, dass der Rekursgegner – in logischer Ergänzung des vom Statthalteramt eingeholten Gutachtens – erklärt, dass das vorliegende Verletzungsmuster typisch für einen Hundebiss sei und es sich bei den vom Bezirksarzt beschriebenen zwei «Instrumenten» zweifellos um Ober- und Unterkiefer eines Hundes handle und beim «spitzen Gegenstand» um einen Fangzahn. Schliesslich hielt der Rekursgegner bereits im Rahmen der Stellungnahme, also noch bevor die bezirksärztliche Stellungnahme bekannt war, fest, die zwei Hämatome würden im Zentrum eine aufgehellte Stelle aufweisen. Im grösseren der beiden Hämatome sei zudem ein roter Punkt mit gerötetem Hof erkennbar. Diese Läsionen seien typisch für eine Bissverletzung durch einen Hund. Eine zusätzliche Schürfung sei irrelevant.

Damit ergibt sich, dass der Rekursgegner den Sachverhalt in dieser Form – der Hund der Rekurrentin hat beim Spaziergang mit Yodok bei einer Begegnung mit einem anderen Hund mit diesem gerauft und zudem auch das Mädchen, das den anderen Hund führte, attackiert und verletzt, was von Yodok trotz Führung des Hundes an der Leine nicht verhindert wurde – so zu Recht der angefochtenen Verfügung zu Grunde gelegt hat. Entgegen anderslautender Vorbringen ist der rechtserhebliche



Sachverhalt für die vorliegende Beurteilung in den der Gesundheitsdirektion vorliegenden Akten insgesamt hinreichend erstellt.

- 8.a) Die Rekurrentin bringt im Weiteren vor, nur auf Grund des Polizeirapportes lasse sich eine Verhaltensauffälligkeit bzw. ein übermässiges Aggressionsverhalten des Hundes U. nicht erstellen, weshalb eine Maulkorbpflicht nicht hätte angeordnet werden dürfen. Vor dem Hintergrund des wenig aussagekräftigen Polizeirapportes und der positiven Wesensbeurteilung vom 25. November 2012 hätte zur Überprüfung des Verhaltens des Hundes im Sinne von Art. 79 Abs. 3 TSchV zumindest eine neue Wesensbeurteilung durchgeführt werden müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekursgegner sich gegen eine neue Wesensbeurteilung ausspreche, wenn er gleichzeitig von einem gestört oder inadäquat aggressivem Verhalten von U. ausgehe. Damit entstehe der Eindruck, er sei selber von der Aggressivität des Hundes nicht ganz überzeugt.
- b) Der Rekursgegner hält mit Bezug auf das Verhalten von Yodok konkret dafür, dieser habe, indem er den Hund U. nicht habe zurückrufen und ihn trotz gemäss eigener Aussage kurzen Leine nicht davon abhalten können, ein Mädchen zu beißen, eine massive Verletzung der Aufsichtspflicht über den Hund begangen. Dies zeige klar auf, dass er nicht in der Lage sei, den Hund gemäss den gesetzlichen Bestimmungen so zu führen und zu kontrollieren, dass es zu keinen Vorfällen komme, bei denen Menschen, insbesondere Kinder und Artgenossen gefährdet und verletzt würden. Da ein Hund grundsätzlich einer Drittperson weniger gut gehorche, könne er auch weniger gut kontrolliert werden als von der Hauptbezugsperson. Es sei davon auszugehen, dass es zukünftig unter der Führung von Drittpersonen zu ähnlichen Situationen kommen könne, wo der Hund U. auf andere Hunde zugehe, es zu einer Rauferei komme und ein Mensch gebissen werde. Jeder Hundebiss eines Menschen sei als übermässiges Aggressionsverhalten zu werten. Zu berücksichtigen sei, dass der Hund U. das Mädchen in den Oberschenkel gebissen habe, obwohl dieses aktenkundig nicht in das Gerangel eingegriffen habe. Dies seien Hinweise, dass es sich um eine umgerichtete Aggression handeln könnte. Diese richte sich nicht mehr gegen den ursprünglichen Auslöser der Aggression, sondern auf das nächst beste Individuum, wobei dieses meist neutral, jedoch in unmittelbarer und erreichbarer Nähe sei. Diese Art der Aggression sei als besonders schwerwiegend und sicherheitsrelevant zu beurteilen. Somit könne der Biss des Hundes U. in den Oberschenkel des Mädchens nicht als Fehlreaktion gewertet werden.

Erschwerend komme hinzu, dass es sich um einen Hund der Rassetypenliste II handle, der im Kanton Zürich grundsätzlich verboten sei. Zusätzlich bestehe die Auflage der Leinenpflicht, da eine mangelhafte Kontrolle der Rekurrentin über den Hund beim Wesenstest vom 25. November 2009 festgestellt worden sei. Es sei also nicht – so wie von der Rekurrentin vorgebracht – damals davon ausgegangen worden, dass kein Sicherheitsrisiko bestehe. Mit dem Hund U. sei es unter der Aufsicht einer Drittperson trotz bestehender Leinplicht zu einer Rauferei und in der Folge zu einem Bissvorfall gekommen, von dem ein Kind betroffen gewesen sei. Die Rekurrentin als verantwortliche Hundehalterin müsse sicherstellen, dass jede Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflichten unbedingt wahrnehme und die Auflagen der Haltebewilligung einhalte. Beim vorliegenden Vorfall sei es zu einer schwerwiegenden Aufsichtspflichtverletzung durch eine Drittperson gekommen. Dieser Vorfall zeige klar auf, dass eine Leinenpflicht alleine die Sicherheit von Menschen und Tieren nicht mehr gewährleis-



te, insbesondere unter der Aufsicht einer Drittperson. Ohne die zusätzliche Maulkorbpflicht für den Hund U. unter der Führung einer Drittperson könne es zu weiteren Vorfällen kommen, bei denen Menschen und andere Tiere verletzt werden könnten. Deshalb sei zusätzlich zur bereits bestehenden Leinenpflicht eine Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum für den Hund U. erforderlich, wenn er von Drittpersonen geführt werde. Die Rekurrentin verkenne dabei, dass die Maulkorbpflicht nur bei Führung des Hundes durch Drittpersonen gelte.

- c) Mit Blick auf die geforderte «Überprüfung» nach Art. 79 Abs. 3 TSchV folgert der Rekursgegner, die eingeholten Informationen reichten aus, um zu dem Entscheid zu gelangen, dass für den Hund U. unter der Führung von Drittpersonen die Leinenpflicht in Hinblick auf die Sicherheit nicht ausreiche und dass Yodok als Führungsperson nicht geeignet sei. Damit sei eine weitere Wesensbeurteilung nicht notwendig. Ergänzend erklärt er im vorliegenden Verfahren dazu, bei einer Wesensbeurteilung könnten aus Sicherheitsgründen bestimmte Situationen nicht getestet werden. Dazu zählten Situationen mit Kindern, mit Artgenossen und anderen Tieren, wobei bei den beiden letztgenannten eine Direktbegegnung aus Tierschutzgründen nicht zulässig sei. Eine Wesensbeurteilung stelle immer eine Momentaufnahme dar und mache nur eine Aussage betreffend den getesteten Situationen.
- 9.a) Zu vergegenwärtigen ist vorab nochmals, dass die Führung oder Beaufsichtigung von U. als Hund der Rassetypenliste II wegen seines erhöhten Gefährdungspotenzials von vornherein einer besonderen Vorsicht bedarf. Erschwerend tritt die bestehende Leinenpflicht dazu, welche ihren Grund darin hat, dass anlässlich der Wesensbeurteilung im November 2009 ein wiederholt mangelhafter Appell bzw. fehlende Abrufbarkeit und damit eine nicht genügende Kontrollierbarkeit durch die Rekurrentin als Halterin klar festgestellt und infolge der zumindest teilweise ungenügenden Kontrolle der Hundehalterin über den Hund ein erhöhtes Gefährdungspotenzial der Öffentlichkeit angenommen wurde. Daher erfordert die Haltung und nur auch schon die vorübergehende Beaufsichtigung von U. umso mehr eine in besonderem Mass erhöhte Vorsicht. Dies gilt selbstredend bezüglich der Rekurrentin, welche als Halterin die Pflicht ganz generell trifft. Sie muss sich aber auch bewusst sein, welche erhöhte Gefahr für die Umwelt von ihrem Hund ausgehen kann, wenn er von Drittpersonen geführt wird, und muss darum Drittpersonen zu genügender Vorsicht anhalten. Auch im ersten, nachmalig aber aufgehobenen Strafbefehl vom 22. Oktober 2012 wurde zum Gefährdungspotenzial von U. grundsätzlich festgehalten, aus der Leinenpflicht lasse sich unschwer ableiten, dass im Verhalten des Hundes eine Problematik bestehe, der im öffentlichen Raum nur dadurch begegnet werden könne, dass der Hund nötigenfalls mit der Leine sofort kontrolliert und von seinem Fehlverhalten abgehalten werden könne. Mit der Leinenpflicht einher gehe damit auch eine erhöhte Sorgfaltspflicht beim Beaufsichtigen des Hundes, würde die Leinenpflicht doch wenig Sinn machen, wenn der Hund zwar an einer (langen) Leine geführt werde, er sein Fehlverhalten aber trotzdem ungehindert ausleben könnte. Diesen Ausführungen ist ohne Weiteres zuzustimmen.
- b) Was Yodok betrifft, geht aus den Akten hervor, dass er um die bestehende Leinenpflicht wusste, auch wenn seine Begründung der Massnahme in der Einvernahme vom 21. Dezember 2012 nicht gänzlich zutreffend war. Er war sich damit beim fraglichen Spaziergang bewusst, dass er besondere Vorsicht ausüben musste. Dies galt umso mehr, als es zur Begegnung mit Kindern und einem von einem Kind geführten



Hund kam. So ist allgemein bekannt, dass es schon auf kurzen Spaziergängen, bei denen ein Hund von einem Kind geführt wird, zu Situationen kommen kann, die Drittpersonen oder auch den Hund gefährden, selbst wenn dieser korrekt geführt wird. Gerade auch wenn es zu einer Rauferei mit einem anderen Hund kommt, ist ein Kind in der Regel auf Grund seiner fehlenden Reife und auch kräftemässig überfordert (Broschüre des Rekursgegners «Zürcher Hundegesetz, Hundehaltung», revidierte Ausgabe Dezember 2012, S. 25). Wohl gab Yodok an, dass er die Leine gespannt gehalten habe. Dennoch hat er eine Rauferei zwischen den Hunden und die Attacke von U. auf H. nicht verhindern können. Dabei fällt ins Gewicht, dass Yodok es zulies, dass der gemäss Hundegesetzgebung als potenziell gefährlich bezeichnete Hund, für den wegen seiner mangelnden Abrufbarkeit überdies eine Leinenpflicht galt, sich dem anderen Hund und auch den Mädchen soweit nähern konnte, dass es zu einer Rauferei kommen konnte. In diesem Kontext verkennt die Rekurrentin, dass es vor dem Hintergrund, dass das Hundegesetz die Umwelt strikte vor potenziell gefährlichen Hunden der Rassetypenliste II schützen will, letztlich unmassgeblich ist, aus welchen Gründen es zu dieser Rauferei gekommen ist bzw. welcher Hund diese initiiert hat. Dass Yodok dem Mädchen zugerufen hat, seinen Hund gut festzuhalten, damit sie beide je ihren Hund zurückziehen konnten, zeigt überdies, wie er die Reaktionsfähigkeit eines Kindes in einer solch heiklen Situation überhaupt und folgenreich überschätzte. Als einzige erwachsene Person unter den beteiligten Hundeführern und als Führer des wesentlich grösseren und kräftigeren Hundes oblag es ja gerade ihm, darum bemüht zu sein, Aggressionsverhalten des Hundes U. gegenüber dem anderen Hund und gegenüber den beiden Mädchen zu verhindern. Aus Sicht der hundegesetzlichen Schutznormen ist demnach die Tatsache, dass es Yodok zu einer Rauferei und zu einer Attacke des Hundes der Rassetypenliste II gegenüber dem Mädchen mit Verletzungsfolge kommen liess, als Verletzung seiner Aufsichtspflichten zu werten. Das Mass der Verletzung des Mädchens hat dabei keine vorrangige Bedeutung. Yodok ist der erforderlichen und besonders grossen Sorgfaltspflicht beim Führen des Hundes nicht nachgekommen, insbesondere als er in der fraglichen Situation weiterhin telefonierte und seine Aufmerksamkeit somit nicht vollumfänglich auf seinen Hund richtete. Nur so lässt sich erklären, dass U., der gemäss Angaben von Yodok angeblich an der kurzen Leine geführt wurde, doch noch so viel Bewegungsspielraum hatte, dass er das Mädchen beißen konnte. Zu Recht hat der Rekursgegner daraus geschlossen, dass Yodok den Hund U. nicht mehr unter Kontrolle hatte und seine Aufsichtspflicht verletzte. Die Annahme des Rekursgegners, dass Yodok nicht in der Lage ist, den Hund U. so zu führen und zu kontrollieren, dass keine anderen Menschen und Hunde gefährdet und verletzt werden, ist daher berechtigt. Erschwerend kommt hinzu, dass Yodok geltend machte, dass er den Hund gar nicht hätte besser beaufsichtigen können, was darauf schliessen lässt, dass er sein Verhalten nicht kritisch hinterfragt. Vor dem Hintergrund, dass das grundsätzliche Verbot von Hunden der Rassetypenliste II im Kanton Zürich keine Toleranz duldet, ist auch bei Hunden, deren Haltung im Sinne einer Übergangsregelung auf Bewilligung hin, insbesondere unter Auflagen erlaubt ist, bei Auffälligkeiten ein konsequent strenger Massstab anzuwenden. Die rigorose Handhabung lässt insbesondere bei einer Führung des Hundes durch Drittpersonen keine Ausnahmen zu. Es ist daher gerechtfertigt, Yodok die Beaufsichtigung des Hundes U. gänzlich zu untersagen.

- c) Sodann ist zu prüfen, ob der Rekursgegner zu Recht auch in Ergänzung zur bestehenden Leinenpflicht für den Hund U. die Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum bei Führung durch Drittpersonen anordnete.



Der Sinn der vom Rekursgegner angeordneten Leinenpflicht liegt darin zu verhindern, dass es mit dem nicht völlig kontrollier- und abrufbaren Hund zu Vorfällen kommen kann, die für Mensch oder Tier gefährlich sind. Dies gilt in besonderem Mass auch bei einer Führung durch Drittpersonen, die mit dem Umgang mit U. weniger vertraut sind und bei denen auf Grund weniger gefestigter Beziehung und Rangordnung eine genügende Führbarkeit von vornherein in Frage zu stellen ist. Besteht also schon gegenüber der Rekurrentin als Hundehalterin die Notwendigkeit der genannten Massnahme, um ein Sicherheitsrisiko für die Umwelt auszuschliessen, müssen aufgrund des Grundgedankens der Hundegesetzgebung, die Umwelt konsequent vor potenziell gefährlichen Hunden zu schützen, bei weiterem manifestiertem auffälligen Verhalten des zur Rassetypenliste II zugehörigen Hundes weitergehende Massnahmen geprüft und angeordnet werden. Kam es nun selbst bei einer Drittperson, bei der – dieser Eindruck entsteht zumindest auf Grund der Angaben von Yodok anlässlich der Einvernahme – doch von einer gewissen Vertrautheit mit dem Hund auszugehen ist, zu einem Vorfall, ist eine solche Gefahr bei einer Person mit geringerer Vertrautheit mit dem Hund umso weniger auszuschliessen. U. hat sich unter Führung durch eine Drittperson mit einem anderen Hund gerauft und dabei den anderen Hund und das den anderen Hund führende Mädchen attackiert. Die Gefahr, dass sich ein solches inadäquat aggressives Verhalten wiederholen kann, ist unter der Führung durch eine Drittperson nicht auszuschliessen. Der Rekursgegner erklärt diese sogenannte umgerichtete Aggression anschaulich und verdeutlicht das damit einhergehende Sicherheitsrisiko.

Diese Gefährdung darf in Anbetracht dessen, dass es sich um einen Hund der potenziell gefährlichen Rassen handelt, aus Sicherheitsgründen bzw. mit dem Schutzgedanken des HuG nicht hingenommen werden. Damit erweisen sich weitergehende Massnahmen, wenn Drittpersonen U. beaufsichtigen, als notwendig. Eine zusätzliche Maulkorbpflicht erweist sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als geeignet und notwendig, um eine solche Gefährdung durch ein solches überhöhtes aggressives Verhalten, gepaart mit einer mangelnden Abruf- und Kontrollierbarkeit, zu vermeiden. Die entsprechende Anordnung des Rekursgegners ist damit rechtmässig.

- d) Die Massnahmen erweisen sich angesichts des erhöhten Gefährdungspotenzials der Öffentlichkeit insgesamt auch als geeignet und notwendig. Mildere Massnahmen, die ebenso wirksam wären, sind nicht ersichtlich. Sodann handelt es sich um differenzierte Massnahmen, da die partielle Maulkorbpflicht nur Drittpersonen betrifft, nicht aber die Rekurrentin selbst, was diese aber offenbar übersieht. Festzuhalten ist weiter, dass vorliegend gar nicht geltend gemacht wurde, dass U. des Öfteren von Drittpersonen im öffentlichen Raum ausgeführt und beaufsichtigt werde, weshalb die angeordneten Massnahmen ohnehin keine einschneidenden Auswirkungen auf die Rekurrentin haben. Im Übrigen sind die weiteren Vorbringen der Rekurrentin nicht zu hören.
- 10.a) Die notwendigen Massnahmen ergeben sich demnach bereits anhand der vorhandenen Aktenlage, weshalb mit Blick auf Art. 79 Abs. 3 TSchG auf weitergehende Abklärungen verzichtet werden konnte. Namentlich ergab sich keine Veranlassung, eine neue Wesensbeurteilung vorzunehmen, zumal deren Fokus nicht darauf liegt, das Verhalten eines Hundes unter Beaufsichtigung von Drittpersonen zu prüfen und einer solchen Überprüfung etwa mit einer einzelnen, bestimmten Drittperson keine für Drittpersonen allgemeingültige Aussagekraft beizumessen wäre. Das Vorgehen des



Rekursgegners und insbesondere der Verzicht auf eine Wesensbeurteilung sind daher nicht zu beanstanden.

- b) Dieses Ergebnis zeigt auch, dass das durch den Rekursgegner geführte Verwaltungsverfahren und das durch das Statthalteramt geführte Strafverfahren ihre Grundlage zwar je in der Hundegesetzgebung haben, jedoch unter verschiedenen Blickwinkeln unterschiedliche Zwecke verfolgen (prospektive Festlegung von Massnahmen aus Sicherheitsgründen / retrospektive Ahndung des fehlbaren Verhaltens des Tierführers). Vorliegend geht es namentlich um den Schutz der Öffentlichkeit vor dem Gefährdungspotenzial von U. bei Beaufsichtigung durch Drittpersonen, während es im Strafverfahren um das Verhalten von Yodok beim Vorfall vom 9. Mai 2012 ging. Wie ausgeführt wurde, sind vorliegend das von U. bei diesem Vorfall gezeigte Verhalten und die mangelnde Kontrolle durch den Hundeführer relevant und erfordern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Anordnung von zusätzlichen sichernden Massnahmen.
- c) Sind die Anordnungen, dass Yodok den Hund U. nicht mehr beaufsichtigen darf und weitere Drittpersonen den Hund nur mit zusätzlichem Maulkorb im öffentlich zugänglichen Raum beaufsichtigen dürfen, zu Recht ergangen, ist folgerichtig auch die Anordnung gegenüber der Rekurrentin korrekt, zwecks Ausstellung einer angepassten Haltebewilligung den bisherigen Ausweis nach Rechtskraft der Verfügung zu retournieren (Dispositiv III und IV).
11. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als recht- und verhältnismässig. Infolgedessen sind der Rekurrentin die Kosten der vorinstanzlichen Verfügung gemäss § 13 VRG (Dispositiv VI der Verfügung) zu Recht auferlegt worden. Dies gilt auch für die Kosten für die anzupassende Haltebewilligung (Dispositiv V der Verfügung); es ist sachlich gerechtfertigt, diese Kostenauflegung bereits in der Verfügung vorzunehmen.
12. Der Rekurs ist daher abzuweisen. [...]
- [...]